

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Drucke alle auf dem Raum.

Elblager
2858

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts-Blatt

943.8.07:943.0:050

No. 14.

Stuhm, Sonnabend, den 2. April.

1864.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Verordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 15. März 1858, über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November 1852 werden in Nachstehendem die Vorschriften über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder zusammengestellt und zur genaueren Befolgung in Erinnerung gebracht:

Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden dürfen.

1. Zum Viehhüten dürfen schulpflichtige Kinder nur dann verwendet werden, wenn sie
 - a. das zehnte Lebensjahr zurückgelegt,
 - b. bis dahin die Schule regelmäßig besucht und
 - c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben, wenn ferner
 - d. ihre Armuth durch ein Attest der zuständigen Ortsobrigkeit erwiesen ist, und wenn sie
 - e. mit einem vorschriftsmässigen Erlaubnißschein versehen sind.

2. Dieser Erlaubnißschein wird von dem zuständigen Orts-Schul-Inspektor derjenigen Confession, welcher der Lehrer angehört, immer nur für die Hütelzeit des laufenden Jahres und zwar erst dann erteilt werden, wenn derselbe sich von dem Vorhandensein der sub 1 a. b. c. und d. nachhaft gemachten Erfordernisse vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich anzugeben. Die sub 1 d. erwähnten Armuthsatteste sind nur dann für gültig zu erachten, wenn sie für Kinder aus Domainen-Ortschaften von Königl. Domainen-Rent-Aemtern, für Kinder aus adligen Ortschaften von den Domänen, für Kinder aus Städten von den Magisträten ausgefertigt sind.

Einrichtung der Hütelchule.

3. Für die mit vorschriftsmässigem Erlaubnißschein versehenen Hütelinder wird während der Hütelzeit, welche vom 1. Mai bis zum 1. November zu rechnen ist, Hütelchule in wenigstens 6 Stunden wöchentlich gehalten. Zu derselben ist jedes Hütelkind im Schulbezirk, sobald es vom gewöhnlichen Schulbesuch zurückgehalten werden soll, durch die Eltern, Pfleger oder Dienstherren unter Vorzeigung des Erlaubnißscheines beim Lehrer anzumelden. Alle übrigen Kinder besuchen die Schule auch im Sommer in 30 Stunden wöchentlich, oder wo eine gesonderte Hütelchule gehalten wird, in allen denjenigen Stunden, die nach Abrechnung der für die Hütelchule verwendeten, von 30 wöchentlichen Schulstunden noch verbleiben. Für die Hütelchulen gelten ferner folgende Bestimmungen:

a. Nur denjenigen Schulen, denen eine verhältnissmässig große Zahl von Hütelkindern überwiesen ist, ist es auf Anordnung des Ortschulinspektors gestattet, eine gesonderte Hütelchule zu halten.

Wo dagegen die Zahl der einer Schule überwiesenen Hütelinder verhältnissmässig klein ist, findet eine gesonderte Hütelchule nicht statt. Vielmehr werden die Hütelinder dann mit den übrigen Schülkindern gemeinschaftlich täglich 2 Stunden unterrichtet; der Lehrer ist in diesem Falle verpflichtet, die Hütelinder, so weit dies möglich ist, mit der ersten Abtheilung gemeinschaftlich zu unterrichten, ihnen jedoch seine Sorgfalt und Thätigkeit vorzugsweise zuzuwenden.

b. Die gesonderte Hütelchule findet entweder täglich in 2 Stunden — von 5 bis 7 Uhr Morgens oder von 11 bis 1 Uhr Mittags — oder Mittwochs und Sonnabends in je 3 Stunden nach der im Einvernehmen mit dem Kreischulinspektor vom Ortschulinspektor dem örtlichen Bedürfniss gemäß zu treffenden Festsetzung statt. Diese Festsetzung erfolgt für jede der betreffenden Schulen sofort beim Beginn der Hütelzeit, wird in geeigneter Weise, von der Kanzel bekannt gemacht und während der ganzen Hütelzeit unverändert beibehalten. Für sämmtliche zu einer Schule gehörigen Hütelinder darf immer nur eine der gedachten Festsetzungen erfolgen.

c. Der Unterricht in der gesonderten Hütelchule hat sich auf Religion, Lesen, Kopfrechnen und Gesang zu beschränken. Die übrigen Kinder derjenigen Schulen, mit welchen eine gesonderte Hütelchule verbunden ist, werden in resp. 18 oder 24 Stunden wöchentlich nach einem von dem Ortschulinspektor zu entwerfenden Lehrplan in allen Lehrgegenständen wie zur Zeit der Winterschule, doch in der durch die verkürzte Schulzeit gebotenen Beschränkung gefördert. Nur der Religionsunterricht darf keine Beschränkung erfahren.

d. Schulen, die in Halbtagsschulen getheilt sind, werden während der Hütelzeit, wenn mit ihnen gesonderte Hütelchulen verbunden sind, nach den vorgedachten Bestimmungen eingerichtet.

10/94

Verfäumniß der Hüteschule.

4. Für jede verschuldete Schulverschäumniß der Hütekinder werden die für unerlaubte Schulverschäumniße bestimmten Schulstrafgelder im ersten und zweiten Fall von 4 Pf., in den folgenden Fällen von 5 Sgr. pro Tag von den Eltern, wenn diese ihre eigenen Kinder zum Viehhüten brauchen, sonst von der Dienstherrschaft unmachtlich im Wege der gewöhnlichen Exekution eingezogen. Wenn die Hütekinder nur Mittwochs und Sonnabends die Schule zu besuchen verpflichtet sind, so ist für jede Verschäumniß eines dieser Tage die Strafe für eine halbe Woche, also für den ersten und zweiten Fall mit 1 Sgr., das drittemal und weiter mit 15 Sgr. einzuziehen.

5. Der Lehrer ist verpflichtet, sämtliche Hütekinder des Schulbezirks auf's Sorgfältigste zu überwachen, die bei ihm nicht angemeldeten beim Ortsvorstande und bei seinem Ortschulinspektor zur Anzeige zu bringen und in einer besondern Liste alle Hütekinder des Schulbezirks nach den unter 7 vorgeschriebenen Rubriken zu verzeichnen. Rückfichtlich der zur Hüteschule angemeldeten Hütekinder reicht er die nach derselben gefertigte Schulverschäumnißliste wöchentlich dem Ortschulinspektor ein. Dieser (resp. mit den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes) versteht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen und übergibt sie der zur Vollstreckung der Strafen bestimmten Polizeibehörde Behufs Festsetzung und Einziehung der Strafen. Die letztere endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Verschäumnißliste mit der Bescheinigung der Vollstreckung dem Schulinspektor zurück, der sie seinen Akten einverleibt.

Kontrolle der Hütekinder.

6. Der Ortschulinspektor ist verpflichtet, vom 1. Mai jeden Jahres ab am Schlusse jeder Woche dem zuständigen Schullehrer von den ertheilten Erlaubnißscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubnißschein einem Kinde ertheilt, das nach einem Orte eines andern Kirchspiels vermiethet wird, so ist eine Abschrift desselben unverzüglich dem Schulinspektor dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle und auch dann, wenn das Hütekind zu einer andern Schule seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortschulinspektor für Berichtigung des Schüler-Verzeichnisses derjenigen Schule Sorge zu tragen, welcher das betreffende Kind bis dahin angehört hat. Ingleichen trägt er die Namen der Hütekinder, für welche er Erlaubnißscheine ausstellt, mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule, sowie die Namen der Eltern, Pfleger und Dienstherrn in ein von ihm für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichniß. In eine Rubrik desselben werden auch die Namen derjenigen Kinder und ihrer Dienstherrn aufgenommen, von denen er weiß, daß sie ohne Erlaubniß zum Viehhüten verwendet werden.

7. Bis zum 20. Mai jeden Jahres hat der Lehrer, an zwei- und mehrklassigen Schulen jedesmal der erste Lehrer der Schule, dem Ortschulinspektor ein von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütekinder, und wenn dergleichen nicht vorhanden sind, eine Vacat-Anzeige in drei Exemplaren einzureichen. Das Verzeichniß ist mit der dreifachen Rubrik zu versehen:

1. mit Erlaubnißschein angemeldet,
2. mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet,
3. ohne Erlaubnißschein.

Der Ortschulinspektor sendet bis zum 1. Juni jeden Jahres ein Exemplar der von sämtlichen Lehrern des Kirchspiels eingegangenen Verzeichnisse, denen er das Ergebnis seiner eigenen Nachforschungen beifügt, dem Königl. Kreislandrath, ein zweites dem Königl. Kreischulinspektor, das dritte nimmt er zu seinen Akten. Ueber alle die Hütekinder betreffenden Angelegenheiten ist vom Ortschulinspektor ein besonderes Aktenstück zu führen.

8. Der Ortschulinspektor hat die Lehrer seines Kirchspiels nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zur sorgfältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulverschäumniße der Hütekinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten, auch Verschäumniße der Ortsvorstände bei Ermittlung der Hütekinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Königl. Kreislandrath unverweilt anzuzeigen.

9. Der Kreischulinspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der Akten die Hütekinder betreffend und davon, daß nach denselben, so viel dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, kontrollirt die dem Lehrer übertragene Führung der (sub 5) vorgeschriebenen Listen, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlaubnißscheinen versehenen Hütekinder und macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Visitationsbericht Anzeige.

Bemerkte Verstöße, sowie das Ergebnis der zuletzt gedachten Prüfung sind ebenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

10. Der Kreischulinspektor und Kreislandrath haben so viel als möglich selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gensd'amen vornehmen zu lassen.

Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

11. Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, ingleichen wer es unterläßt, das Hütekind binnen der ersten drei Tage, daß er es in seine Dienste genommen, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines dem Ortschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. (§. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850). Außerdem ist er im Wege der Exekution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marienwerder, den 15. März 1858.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur genauen Befolgung der darin gegebenen Vorschriften in Erinnerung.
Stuhm, den 30. März 1864